

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 8 (1932-1933)

Heft: 16

Rubrik: Militärisches Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den muß man unbedingt auch als vollwertigen Soldaten gelten lassen. Daran werden auch diejenigen nicht deuteln wollen, die den Ehrentitel « Soldat » etwas allzu eigenmächtig nur für sich beanspruchen.

Es kann bei einer restlosen Pflichterfüllung des Fouriers auch nicht die Rede sein von einem « Schönhaben » im Sinne von « Nichtstun ». Ein Fourier, der auf solches spekuliert, wird sich dort, wo der Quartiermeister und vor allem der Einheitskommandant auf gute Arbeit halten, ganz gründlich die Finger verbrennen. Er wird es erleben, daß er schon vor dem Wiederholungskurs einen Verpflegungsplan ausarbeiten und gewisse Bestellungen veranlassen muß, daß er während der ersten Dienstwoche gerade knapp Zeit zur Erledigung der notwendigen schriftlichen Arbeiten, zur Uebernahme und Einmagazinierung der bestellten Verpflegungsartikel, zum zwei- bis dreimaligen Ausrücken mit der Einheit und zur Teilnahme an einer vom Quartiermeister geleiteten Felddienstübung hat. Dann ist bereits die zweite Woche mit den Manövern angerückt, und die manchmal recht schwierige Aufgabe, die Einheit während der strapaziösen Manövertage genügend und möglichst regelmäßig zu verpflegen, nimmt nun erst recht die Zeit und das Können des Fouriers in Anspruch. Hier darf er aber auch den schönsten Lohn für seine Arbeit empfangen, denn wer würde nach beendigtem Gefecht das Auftauchen des Fouriers mit seiner Küche nicht freundlich begrüßen? Wo dieser zeitfüllende und rassige, um nicht zu sagen hastige Betrieb fehlt, wo der Fourier nicht sozusagen unausgesetzt zu tun hat, wo er sich länger als nötig auf seinem Büro verschanzt und an den Tagen, wo die Truppe außerhalb des Kantonments aus den Feldküchen oder den Kochkisten verpflegt wird, nicht dabei ist, da muß etwas nicht stimmen. Es wird aber auch allsogleich an den Tag kommen in Form ungenauer administrativer Arbeiten, in Klagen der Truppe über mangelhafte Verpflegung usw. Da heißt es dann für den Einheitskommandanten scharf zupacken, um der Versuchung des Fouriers, die Besonderheiten seines Grades und die Selbstständigkeit, die er ihm läßt, zu mißbrauchen, gleich am Anfang gründlich zu wehren.

Ich glaube zusammenfassend sagen zu dürfen, daß der Fourier so gut wie der Feldweibel eine höchst achtbare Stellung in unserer Armee einzunehmen berufen ist und darauf Anspruch erheben darf, als vollgültiger Soldat gewertet zu werden. Der Unterschied zwischen Feldweibel und Fourier besteht also letzten Endes darin, daß beide besonders geartete Pflichtenkreise zu betreuen haben, die aber in ihrer sinnvollen Zusammenwirkung auf ein und dasselbe Ziel lossteuern, das Ziel nämlich, das Wohl der Einheit sicherzustellen.

Militärisches Allerlei

Der Bundesrat hat in den letzten Tagen die Vorschläge betraten, die er auf Grund der im Dezember von Nationalrat Walther und Ständerat Béguin zum *Schutz der öffentlichen Ordnung* den eidgenössischen Räten unterbreiten will. Der Entwurf zu einem entsprechenden Spezialgesetz liegt bereits vor. Die geistige Verwirrung unter den Gegnern staatlicher Ordnung und antimilitaristischen Hetzern hat bei uns Blüten getrieben, deren Weiterentfaltung aus vernunftmäßigen und staatserhaltenden Erwägungen heraus verhindert werden muß. Wir sind ja bereits so beschämend weit, daß Bundesräte, die zu vaterländischen Fragen in öffentlichen Vorträgen ihre freie Meinung äußern wollen, mit starken Polizeiaufgeboten gegen radikalustige und unverantwortliche Elemente geschützt werden müssen. Daß daneben aber auch eine erstaunliche Lücke in unserer Gesetzgebung es zuläßt, daß die Aufforderung zum Ungehorsam gegenüber militärischen Befehlen und die Aufreizung zur Dienstverweigerung nur im aktiven Dienst, nicht aber in Friedenszeiten strafrechtlich erfaßt werden kann, illustriert zur Genüge, wie notwendig straffere Maßnahmen zum Schutze der öffentlichen Ordnung geworden sind, namentlich auch im

Hinblick auf eine gewissenlose Presse, die in unverschämter Hetze gegen Staat und Bürgertum keine Grenzen kennt und unter dem Schutze einer allzu weitherzig ausgelegten Pressefreiheit glimmende Feuerchen in wahrhaft erschreckender Weise nährt. Der scharfe Zugriff der neuen deutschen Regierung gegen staatsfeindliche Elemente wird unserm Ländchen vermutlich zudem eine Masse Flüchtlinge bescheren, denen gegenüber bei unruhigem Verhalten das neue Spezialgesetz willkommene Handhabe bietet.

Die Behandlung der Motion Walther im *Nationalrat* hat den festen und geschlossenen Willen der bürgerlichen Ratsmitglieder gezeigt, skandalöse, gegen Ruhe und Ordnung gerichtete Vorfälle und die Untergrabung der Armee nicht weiter ungestraft zu dulden. Die Opposition von links zeichnete sich, obwohl sie in der Ablehnung der Motion einstimmig war, durch ziemliche Zerfahrenheit aus. Schließlich wurde die Motion Walther mit 94 gegen 41 Stimmen angenommen. Die Vorlage des Bundesrates soll bei nächster sich bietender Gelegenheit beraten werden.

* * *

Der Schweizerbürger liebt die Ordnung im eigenen Hause. Das hat der warme Empfang deutlich gezeigt, der Herrn Oberstdivisionär Sonderegger in Zürich zuteil geworden ist, als er im Schoße der Allgemeinen Offiziersgesellschaft und weiterer militärischer Vereine seine Ansichten über *militärischen Ordnungsdienst* klarlegte. Als Kommandant der Ordnungstruppen in Zürich in den ernsten Tagen des Generalstreiks von 1918 und 1919 verfügt er über wertvolle Erfahrungen, die in seinem überaus interessanten und lehrreichen Referat volle Verwertung fanden. Der langanhaltende, warme Beifall, der Herrn Oberstdivisionär Sonderegger zuteil wurde bei der Feststellung am Schlusse seiner Ausführungen: « Wir wollen nicht Ordnung auf der Straße, sondern überhaupt im Innern unseres Staates » beweist, daß unsere Bürgerschaft bereit ist, jede Maßnahme zu unterstützen, die langersehnte bessere Ordnung und zuverlässigen Schutz vaterländischer Einrichtungen bringen soll.

* * *

Unsere *antimilitaristischen Pfarrer* haben es als notwendig erachtet, einen Protest zu erlassen, gegen die militägerichtliche Verurteilung eines rückfällig den Dienst verweigernden Sanitätssoldaten. Ist das nicht ebenfalls geistige Verirrung?: Der Sanitätssoldat, der im Ernstfall in Ausübung christlicher Nächstenliebe sich der verwundeten und hilfebedürftigen Kameraden annehmen soll, wird von Pfarrherren in der Verweigerung dieser menschlich und soldatisch gleich hochstehenden Pflicht unterstützt nur deswegen, weil die Ausübung derselben ihm vom Staate auferlegt worden ist. Die Herren mögen ihren Standpunkt in wortklauberischen juristisch-religiösen Spitzfindigkeiten verteidigen wie sie wollen: im unverhetzten, staatlichen Ordnung liebenden Volke wird man eine derartige Geistesverfassung nie anerkennen, sondern sie als Ausfluß politischer Intoleranz und als staatsgegnerische Handlung verurteilen, die im beruflischen Wirkungskreis christlicher Seelsorger weder vorgesehen, noch innerlich begründet ist.

* * *

Anfangs April, mit Beginn der diesjährigen Aushebung, trat die neue Ordnung über die *Aushebung der Wehrpflichtigen* provisorisch für ein Jahr in Kraft. Sie bezweckt eine straffere Leitung und gleichmäßige Durchführung unter Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse. Durch eine zentrale Leitung wird nicht nur eine gewisse Rationalisierung, sondern auch eine Einsparung von rund Fr. 25,000.— erreicht.

* * *

Die *Offiziersrapporte* in unseren Divisionen sind als wertvolle Einrichtung unserer Milizarmee und freiwillig übernommene moralische Pflicht für jeden Offizier überall abgehalten worden. Sie bilden nicht nur das äußerlich sichtbare Zeichen einer erfreulichen Verbundenheit des Offizierskorps mit den hohen Führern unserer Armee, sondern vermitteln im Rückblick auf die abgelaufenen Wiederholungskurse wertvolle Erfahrungen und geben rechtzeitig die Absichten bekannt, die bezüglich der Ausbildung im kommenden Wiederholungskurs wegleitend sind.

* * *

Der Umbau und die Erweiterung der *Kaserne Frauenfeld* ist nunmehr beendet. Das modernisierte und in hygienischer Hinsicht neuzeitlich verbesserte Gebäude ist bereits mit Truppen belegt.

* * *

Ein *bedauerlicher Unglücksfall* hat sich in der Mitr.-Rekrutenschule I/1 in Genf ereignet. Ein Walliser Rekrut wurde durch einen Schuß mitten in die Brust schwer verletzt. Der Unglücksfall spielte sich ab bei der durch den Leutnant am Karabiner des Rekruten vorgenommenen Behebung einer Störung.

M.